

Stellungnahme der DGVT zum Bewertungsverfahren Systemische Therapie für Erwachsene als Richtlinienverfahren

Im Juli dieses Jahres ist – nach rund dreijähriger Arbeit und Auswertung von rund 3000 Studien - der Abschlussbericht des IQWiG zur Systemischen Therapie als Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen erschienen. Nach der Wissenschaftlichen Anerkennung durch den WBP 2008 war dies der nächste Meilenstein für die Systemische Therapie auf dem Weg zur Kassenzulassung.

Im Bericht bescheinigt das IQWiG der Systemischen Therapie Wirksamkeit für folgende Diagnosegruppen: Angst- und Zwangsstörung, Schizophrenie, depressive Störungen, Substanzkonsumstörungen, Essstörungen, körperliche Erkrankungen und gemischte Störungen. Das Schwellenkriterium der Psychotherapie-Richtlinie kann damit als erfüllt gelten. Die weitere Entscheidung liegt nun beim G-BA, der den IQWiG-Bericht 2014 in Auftrag gegeben hatte und nun auf dieser Grundlage seine Entscheidung fällen muss.

Zusammenfassung

Wir stimmen mit dem Beschlussentwurf A (KBV, DKG und PatV) überein, der den Nutzen und die medizinische Notwendigkeit in den entsprechend den PT-RL § 19 und § 26 vorgesehenen Anwendungsbereichen als belegt ansieht.

Einschätzung des methodischen Vorgehens

Methodisch unterstützen wir die dreijährige Arbeit des IQWiG. Die dort vorgenommene Zuordnung der Nutzenkategorien auf Grundlage von RCT-Studien sowie von Metaanalysen entspricht dem Vorgehen bei den bereits als Richtlinien-Verfahren anerkannten Psychotherapieverfahren. Diese orientieren sich an den zwischen Wissenschaftlichem Beirat Psychotherapie und dem G-BA abgestimmten Kriterien für die Evaluation von Psychotherapieverfahren. Demgegenüber stellen die - zusätzlich hinzugezogenen - Evaluationskriterien im Beschlussentwurf des GKV-SV nicht mehr zeitgemäße methodische Kriterien dar.

Insbesondere der Nachweis des Nutzens im Schwellenkriterium (Angst- und Zwangsstörungen und affektive Störungen) führt uns zur Zustimmung zu Beschlussentwurf A.

Einordnung zu Störungsbereichen/Anwendungsbereichen

Die Zuordnung der Störungen bzw. Störungsgruppen zu den vom IQWiG vorgenommenen Störungsbereichen ist sachgemäß und erlaubt die Übertragung auf die Anwendungsbereiche der PT-RL.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Einschätzung, dass nur Studien zu körperlichen Erkrankungen gewertet werden sollen, in denen die Patient*innen auch unter einer eigenen psychischen Störung litten. Psychotherapie kann auch den somatischen Krankheitsverlauf positiv beeinflussen. Entsprechend sollten bei den körperlichen Erkrankungen auch Studien einbezogen werden, bei denen somatische patientenrelevante Endpunkte erhoben wurden.

Medizinische Notwendigkeit

Die medizinische Notwendigkeit ist gegeben. Systemische (Familien-)Therapie trägt bereits heute in Deutschland sowie international unverzichtbar zur Versorgung psychisch Kranker bei.

Erprobungs-Richtlinie

Der Beschlussentwurf der GKV-SV schlägt erstmalig für den Bereich der Psychotherapieverfahren ein Erprobungsverfahren vor, deren Kosten durch die GKV zu tragen seien. Die Erprobungsregel ist nach den Regularien des G-BA für Situationen vorgesehen, in denen keine ausreichenden Daten zur Wirksamkeit einer Intervention vorliegen. Für die Systemische Therapie besteht diesbezüglich jedoch kein Mangel: Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie hat die Systemische Therapie 2008 wissenschaftlich anerkannt; die Prüfung des IQWiG von 2017 kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die Systemische Therapie entsprechend den Kriterien des G-BA als wirksam einzuschätzen ist. Auch im Vergleich zu sonstigen Beschlüssen zur Erprobungs-Richtlinie, in der meist keine Studien auf Evidenzlevel 1b vorliegen, muss der Nutzen als hinreichend belegt angesehen werden.

Erhebliche Zweifel hätten wir an der Umsetzbarkeit vieler und aufwendiger Studien in einer Erprobung, zumal die Details in einem vermutlich langwierigen Prozess erst einmal neu zu erarbeiten wären. Durch die fehlende sozialrechtliche Anerkennung der Systemischen Therapie wurde die Durchführung einer Approbationsausbildung in Systemischer Therapie behindert, so dass für die Erprobungstherapien aktuell keine institutionelle Basis vorliegt.

Fazit

Zusammengefasst ist die von KBV, DKG und PatV vorgenommene Einschätzung zum Nutzen und zur medizinischen Notwendigkeit der Systemischen Therapie u. E. nach korrekt und konsistent zu den durch WBP und G-BA vereinbarten Anerkennungskriterien. Wir stimmen daher dem Beschlussentwurf von KBV, DKG und PatV zu.

Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie e. V.

Tübingen, 3. September 2018